S 14 KR 62/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankengeld Fortbestehen der Mitgliedschaft verspätete Feststellung der Arbeitsunfähigkeit Frage der Nahtlosigkeit Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit einstweiliger Rechtsschutz
Leitsätze	1. Für den Erhalt einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ist nach ständiger Rechtsprechung erforderlich, dass die Arbeitsunfähigkeit nahtlos festgestellt wird. Dafür ist eine Feststellung am Tag nach der Beendigung eines Pflichtversicherungsverhältnisses ausreichend. 2. Eine Nahtlosigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit auch nicht am nächsten Werktag festgestellt wird. 3. Eine Fristversäumung geht nicht zu Lasten der versicherten Person, wenn ein Handeln im Rechtssinne nicht möglich war. Dafür müsste aber glaubhaft gemacht sein, dass die nur vorübergehende Handlungsunfähigkeit so erheblich war, dass diese zumindest vergleichbar mit einer Geschäftsunfähigkeit war.
Normenkette	§ 44 Abs. 1 SGB V § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V § 190 Abs. 2 SGB V § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

	§ 104 BGB § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 62/24 ER
Datum	05.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.Â

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â
Â

GrÃ¼nde

I.Â Â Â

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die GewÃ¤hrung von Krankengeld.Â

Die 1972 geborene Antragstellerin war zunÃ¤chst als Arbeitnehmerin bei der Antragsgegnerin pflichtversichert. Der ehemalige Arbeitgeber meldete das Ende der BeschÃ¤ftigung zum 30.9.2023.Â

Die Antragstellerin reichte bei der Antragsgegnerin zwei ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vor, eine von der Allgemeinmedizinerin Dr. D. mit der Diagnosen F 43.9 und dem Vermerk psychischer Ausnahmezustand und eine von der psychiatrischen Praxis von Dr. M. mit den Diagnosen F 33.1. und G 43.0, die beide eine ArbeitsunfÃ¤higkeit seit dem 30.9.2023 feststellen. Als Feststellungsdatum wurde jeweils der 4.10.2023 vermerkt. Im Ãbrigen wurden lÃ¼ckenlose ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen bis zum Entscheidungszeitpunkt vorgelegt.Â

Mit Bescheid vom 20.10.2023 teilte die Antragsgegnerin mit, dass kein Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Krankengeld bestÃ¼nde, da die Mitgliedschaft der Antragstellerin am 30.9.2023 geendet habe.Â

Dagegen wandte sich die Antragstellerin mit Widerspruchsschreiben vom 17.11.2023. Sie sei seit dem 30.9.2023 durchgÃ¤ngig krankgeschrieben, die Mitgliedschaft sei deshalb nicht beendet worden. Selbst wenn die Mitgliedschaft

beendet worden sei, gÃ¤be es eine Nachversicherungspflicht. Â

Auf Nachfrage der Antragsgegnerin bestÃ¤tigte die Praxis von Dr. M. durch Schreiben vom 26.1.2024, dass die Antragstellerin seit dem 2.10.2023 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt sei. Mit Schreiben vom 15.2.2024 erklÃ¤rte die Praxis, dass die Antragstellerin sich am 2.10.2023 vorgestellt habe und sie seit dem 30.9.2023 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt sei.Â

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.2.2024 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie im Wesentlichen darauf, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Antragstellerin am 4.10.2023 festgestellt worden sei, die Antragstellerin aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr versichert gewesen sei. Eine Zahlung von Krankengeld sei daher nicht mÃ¶glich.Â

Die Antragstellerin hat am 13.3.2024 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer einstweilen Anordnung am Sozialgericht Marburg gestellt. Die Antragsgegnerin verweigere ihr das zustehende Krankengeld. Sie sei aufgrund ihrer MigrÃ¤neerkrankung mit Drehschwindel nicht in der Lage gewesen, sich am 2.10.2023 bei einem Arzt vorzustellen. Hinzu gekommen sei noch der Streik der Ãrzteschaft.Â

Die Antragstellerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),Â
die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Krankengeld zu gewÃ¤hren.Â

Die Antragsgegnerin beantragt,Â
den Antrag abzulehnen.Â

Die Antragstellerin habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit sei am 4.10.2023 festgestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei die Antragstellerin aber nicht mehr mit Krankengeldanspruch versichert gewesen.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.Â Â Â

Der Antrag ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.Â

Nach dem hier einschlÃ¤gigen Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Satz 2). Die hier in Betracht kommende Regelungsanordnung (Satz 2) setzt einen

Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich einen Sachverhalt, der die EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung begrÃ¼ndet, voraus.

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. WÃ¤re eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu.

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.Â

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf Auszahlung von Krankengeld ist Â§ 44 Abs. 1 i.V.m. Â§ 46 S. 1 Nr. 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach haben versicherte Personen Anspruch auf Krankengeld, wenn eine Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht. Der Anspruch entsteht gemÃ¤Ã Â§ 46 S. 1 Nr. 2 ab dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung. Ob und in welchen Umfang versicherte Personen Anspruch auf Krankengeld haben ist zudem davon abhÃ¤ngig, in welchem VersicherungsverhÃ¤ltnis sich die Person zum Zeitpunkt des Entstehungstatbestandes fÃ¼r den Krankengeldanspruch befindet.Â

Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Denn die Antragstellerin war nach summarischer PrÃ¼fung nicht mehr mit Krankengeldanspruch versichert und hat deshalb voraussichtlich keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Krankengeld.Â

Denn Â§ 190 Abs. 2 SGB V bestimmt, dass die Mitgliedschaft von versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten mit Ablauf des Tages endet, an dem das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gegen Arbeitsentgelt endet. Das VersicherungsverhÃ¤ltnis der Antragstellerin endete folglich aufgrund der Abmeldung des Arbeitgebers zum 30.9.2023 an diesem Tag.Â

Etwas anderes ergibt sich nach Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nur, wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht. FÃ¼r den Erhalt der Pflichtmitgliedschaft durch einen Krankengeldanspruch ist ausreichend, dass am letzten Tag der BeschÃ¤ftigung alle Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, um spÃ¤testens mit Beendigung des Tages einen Anspruch auf Krankengeld entstehen zu lassen (siehe dazu umfassend BSG, Urteil vom 10. Mai 2012 â B 1 KR 19/11 R).Â

Voraussetzung ist demnach eine Nahtlosigkeit von BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und Krankengeldanspruch. Eine solche Nahtlosigkeit ist gegeben, wenn die Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit zeitlich unmittelbar an das zuvor bestehende ArbeitsverhÃ¤ltnis anknÃ¼pft. DafÃ¼r wiederum ist ausreichend, dass der Krankengeldanspruch am ersten Tag nach der Beendigung des

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses entsteht (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 6. Juni 2023 â□□ L 10 KR 14/23 B ER â□□, juris Rn. 21; BSG, Urteil vom 7. April 2022 â□□ B 3 KR 9/21 R â□□ juris Rn.12).Â

Nach summarischer PrÃ¼fung liegt eine solche Nahtlosigkeit hier nicht vor. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Antragstellerin wurde am 4.10.2023 festgestellt, das ArbeitsverhÃ¤ltnis und damit auch das VersicherungsverhÃ¤ltnis endete allerdings bereits am 30.9.2023. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde daher nicht nahtlos festgestellt. Eine Feststellung wÃ¤re vielmehr am 1.10.2023 erforderlich gewesen.Â

Hinzu kommt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Antragstellerin auch nicht am nÃ¤chsten Werktag, dem 2.10.2023, festgestellt wurde, sodass vorliegend auch die noch ungeklÃ¤rte Frage, ob fÃ¼r die Nahtlosigkeit eine Feststellung am nÃ¤chsten Werktag ausreichend ist, dahinstehen kann (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 6. Juni 2023 â□□ L 10 KR 14/23 B ER â□□, juris Rn. 23).Â

Etwas anderes folgt nach summarischer PrÃ¼fung auch nicht daraus, dass die am 4.10.2023 festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit auf den 30.9.2023 zurÃ¼ckdatiert wurde.Â

Denn nach der eindeutigen gesetzlichen Vorschrift des Â§ 46 S. 1 Nr. SGB V ist auf den Tag nach der Ã¤rztlichen Feststellung abzustellen, nicht auf den tatsÃ¤chlichen Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit (siehe auch BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â□□ B 1 KR 37/14 R â□□ juris Rn. 9). Deshalb ist die GewÃ¤hrung von Krankengeld bei verspÃ¤teter Meldung grundsÃ¤tzlich auch ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Ã□brigen zweifelsfrei feststehen (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â□□ B 1 KR 37/14 R â□□ juris Rn. 19). Die Rechtsprechung hat insoweit auch klargestellt, dass es versicherten Personen grundsÃ¤tzlich zumutbar ist, die ArbeitsunfÃ¤higkeit rechtzeitig feststellen zu lassen (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â□□ B 1 KR 37/14 R â□□ juris Rn. 22).Â

Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit die Antragstellerin handlungs- oder geschÃ¤ftsunfÃ¤hig war oder aber wegen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen ist als habe sie ihre ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung rechtzeitig feststellen lassen.Â

Nach summarischer PrÃ¼fung liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor. Dass die Antragsgegnerin hier ihre Auskunfts- und Beratungspflichten verletzt hat und die Antragstellerin dadurch gehindert wurde, ihre ArbeitsunfÃ¤higkeit rechtzeitig feststellen zu lassen, ist nicht ersichtlich.Â

Auch eine GeschÃ¤fts- oder HandlungsfÃ¤higkeit ist aus Sicht des Gerichts nicht glaubhaft gemacht. Eine fÃ¼r die GeschÃ¤ftsunfÃ¤higkeit erforderliche krankhafte, zum Ausschluss der GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit fÃ¼hrende StÃ¶rung der GeistestÃ¤tigkeit mÃ¼sste andauernder Natur gewesen sein (zu diesem Erfordernis, BeckOK BGB/Wendtland, Â§ 104 Rn. 6). Und auch eine nur

vorÃ¼bergehende HandlungsunfÃ¤higkeit mÃ¼sste so erheblich sein, dass sie der GeschÃ¤ftsunfÃ¤higkeit im obigen Sinne (Â§ 104 Nr. 2 BGB) vergleichbar ist (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Juni 2019 â L 9 KR 470/17 â, juri Rn. 23).

Diese Voraussetzungen liegen hier nach summarischer PrÃ¼fung nicht vor. Der Hinweis auf der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung von Dr. D., dass ein psychischer Ausnahmezustand vorgelegen habe, genÃ¼gt fÃ¼r eine Glaubhaftmachung nicht. Hierbei berÃ¼cksichtigt das Gericht auch, dass die Antragstellerin einen solchen psychischen Ausnahmezustand selbst im ErÃ¶rterungstermin nicht mehr vorgetragen hat, sondern stattdessen auf MigrÃ¤ne mit Drehschwindel am 2.10.2023 hinwies. Nach eigenen Angaben der Antragstellerin habe sie aufgrund der MigrÃ¤ne keinen Arzt aufsuchen kÃ¶nnen. Aus Sicht des Gerichts ist aber auch nicht glaubhaft gemacht, dass durch die MigrÃ¤ne HandlungsunfÃ¤higkeit eingetreten ist. Dagegen spricht insbesondere, dass dieser Zustand ausschlieÃlich am Montag zu einer HandlungsunfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt haben soll, die Antragstellerin aber am Mittwoch, also zwei Tage spÃ¤ter, zwei Ãrzte aufsuchen konnte. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin selbst darauf verwiesen hat, dass sie versucht hat, sich am 2.10.2023 telefonisch mit Ãrzten im Verbindung zu setzen und die Praxis von Dr. M. auch erreicht hat. In diesem Telefonat hÃ¤tte man ihr mitgeteilt, dass ihr behandelnder Psychiater keine Hausbesuche mache. Aus einer Gesamtschau der von der Antragstellerin vorgetragenen Ereignisse im Zeitraum 30.9.2023 bis 2.10.2023 folgert die Kammer, dass die Antragstellerin voraussichtlich nicht infolge von GeschÃ¤fts- oder HandlungsfÃ¤higkeit daran gehindert war, ihre ArbeitsunfÃ¤higkeit feststellen zu lassen.Â

SchlieÃlich ergibt sich nichts anderes daraus, dass die Ãrzteschaft gestreikt hat. Die Antragstellerin hat zwar in allgemeiner Form darauf hingewiesen, dass die Ãrzteschaft an diesem Tag gestreikt hat. Dass die Antragstellerin aber alles ihr Zumutbare getan hat, um ihre ArbeitsunfÃ¤higkeit feststellen zu lassen und allein aufgrund des Streiks daran gehindert wurde, hat sie nicht glaubhaft gemacht.

Der Antrag war daher abzulehnen.Â

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass jedenfalls auch die Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit nicht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Sinn und Zweck des Eilverfahrens ist es, aktuelle und noch bestehende, wesentliche Nachteile abzuwehren (siehe bspw. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 31. Januar 2012 â L 11 AS 982/11 B ER â, juris Rn. 17 ff.). Durch die Versagung des Krankengeldes fÃ¼r die Vergangenheit entstehen grundsÃ¤tzlich keine wesentlichen Nachteile mehr, die sich durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung noch abwenden lieÃen. Denn die Antragstellerin hat ihren Lebensunterhalt fÃ¼r diesen Zeitraum bereits aus eigenen oder fremden Mitteln gedeckt, sodass er hierfÃ¼r auf das begehrte Krankengeld nicht mehr angewiesen ist (vgl. ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 17. November 2014 â L 6 KR 1214/14 B ER â, juris Rn. 24).Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog und

entspricht dem Ausgang des Verfahrens.Â
Â

Erstellt am: 06.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024